



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LEOBEN

→ Anlagenreferat

Ergeht an alle Gemeinden des Bezirkes
Leoben sowie den untenstehenden
Verteiler

Bearb.: Mag. Marcel Kerschbaumer
Tel.: +43 (3842) 45571-210
Fax: +43 (3842) 45571-550
E-Mail: bhl@anlagenreferat.stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLN-54476/2016-27

Leoben, am 13.08.2024

Ggst.: Waldbrandgefahr, Verordnung über das Verbot von
Feuerentzündungen und Rauchen im Wald in Zeiten
besonderer Brandgefahr

Runderlass Nr. 10/2024

Aufgrund der derzeit herrschenden Trockenheit und der damit einhergehenden hohen Waldbrandgefahr wird seitens der Bezirkshauptmannschaft Leoben auf die beiliegende Verordnung über das Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr hingewiesen.

Es ergeht das Ersuchen, die beiliegende Verordnung an der Amtstafel anzuschlagen und zusätzlich auch in den sozialen Medien kundzumachen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann

Mag. Markus Kraxner
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. V_Gde_Leoben, per E-Mail
2. Bereichsfeuerwehrverband Leoben, Brunn 4, 8770 St. Michael i.O., mit dem Ersuchen um Weiterleitung an alle Feuerwehren im Bezirk, per E-Mail
3. Stadt- und Bezirkspolizeikommando Leoben, Josef-Heißl-Straße 14, 8700 Leoben, mit dem Ersuchen um Weiterleitung an alle Polizeiinspektionen im Bezirk, per E-Mail
4. Landesamtsdirektion FA Katastrophenschutz und Landesverteidigung, Paulustorgasse 4, 8010 Graz, per ELAK
5. Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft, Ragnitzstraße 193, 8047 Graz, per ELAK
6. Dipl.Ing.Dr. Günter Karisch, Peter Tunner-Straße 6/III/317, 8700 Leoben, per E-Mail
7. Denise Straßer, Peter Tunner-Straße 6/III/323, 8700 Leoben, per E-Mail
8. Ing. Alexander Horvath, Peter Tunner-Straße 6/IV/414, 8700 Leoben, per E-Mail

Jahrgang 2023**Ausgegeben am 21. März 2023**

24. Verordnung: BHLN – Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald

24. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 21. März 2023 über das Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr

Auf Grund § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2016, wird verordnet:

§ 1

Zur Hintanhaltung von Waldbränden ist im gesamten Verwaltungsbezirk Leoben das Feuerentzünden und das Rauchen im Wald, in der Kampfzone des Waldes und, soweit Verhältnisse vorherrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich) für jedermann, einschließlich der im § 40 Abs. 2 Forstgesetz 1975 idgF zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Wald Befugten, verboten.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot stellen Verwaltungsübertretungen nach § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 56/2016, dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270 oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Außerkräfttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 02.04.2021, BHLN-54476/2016-15, außer Kraft.

Bezirkshauptmann Kraxner

